

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Immobilien-
wirtschaft an der Universität Regensburg**

Vom 7. Februar 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft vom 30. September 2021, geändert durch Satzung vom 7. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in einen der Masterstudiengänge sind:

1.
 - a) der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit oder vergleichbarem Studiumumfang; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Notenumrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
 - b) der Nachweis über Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
 - c) der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser Nachweis wird durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß § 4 erbracht.
2. ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
3. ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis bzw. Zeugnis über den erlangten Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
 - a) mit vollständiger Übersicht der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
 - detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Nachweisen über absolvierte Praktika sowie bereits erworbene Berufspraxis,

- Angaben über bisherige Bewerbungen zum Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.“

- b. In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „Art. 63 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 86 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „nahe stehenden“ durch das Wort „nahestehenden“ ersetzt.
 - b. In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Internet Business und IT Security“ durch die Worte „Digital Business, IT Security und Data Science & AI Applications“ ersetzt.
 4. In § 5 Satz 2 wird unter dem Spiegelstrich „die Fachstudienberatung insbesondere“ nach diesen Worten ein neuer Spiegelpunkt mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„o bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,“
 5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 Halbs. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 4“ durch die Angabe § 15“ ersetzt.
 - b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 6, 22, 25, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.“
 6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 5 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.
 - b. In Satz 6 werden die Worte „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG“ gestrichen.
 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
 - b. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Zu Prüfern und Prüferinnen für Masterarbeiten können nach Maßgabe der HSchPrüferV Personen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 2 und 4, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die in die Lehre des jeweiligen Studiengangs einbezogen sind.“
 - c. In Abs. 4 wird die Satznummerierung zu Satz 1 und Satz 2 gestrichen.
 8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird die Angabe Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

9. § 12 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 12
Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag bis spätestens zum Ende des auf den Erwerb folgenden Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt zu der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Unter dem ersten Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Qualitative Sozialforschung““ folgende neue Fassung:
„o ein weiteres Modul aus dem Schwerpunkt „Management und Führung“ (siehe Modulkatalog)“.
- (2) Unter dem zweiten Spiegelstrich wird das Wort „Finanzmanagement“ durch die Worte „Financial Management“ ersetzt, wird nach dem Spiegelpunkt „„Kreditrisikomanagement““ ein neuer Spiegelpunkt „„Finanzmathematik““ eingefügt und erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Advanced Management and Supervision of Financial Institutions““ folgende neue Fassung:
„o ein weiteres Modul aus dem Schwerpunkt „Finanzierung“ (siehe Modulkatalog)“.
- (3) Unter dem dritten Spiegelstrich werden die Worte „International Taxation“ durch das Wort „Steuerbilanzen“ und wird das Wort „Steuerbilanzen“ durch die Worte „International Taxation“ ersetzt und erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Fortgeschrittene Finanzwissenschaft““ folgende neue Fassung:
„o ein weiteres Modul aus dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ (siehe Modulkatalog)“.
- (4) Unter dem vierten Spiegelstrich werden die Worte „Bilanzierung nach International Financial Reporting Standards“ durch die Worte „Financial Reporting under International Financial Reporting Standards“ und die Worte „Nachhaltige Unternehmensführung“ durch die Worte „Sustainable Corporate Governance“ ersetzt.
- (5) Unter dem fünften Spiegelstrich wird das Wort „Finanzmanagement“ durch die Worte „Financial Management“ ersetzt und erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Advanced Management and Supervision of Financial Institutions““ folgende neue Fassung:
„o ein weiteres Modul oder zwei weitere Module aus dem Schwerpunkt „Quantitative Finanzwirtschaft“ (siehe Modulkatalog)“.
- (6) Unter dem sechsten Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Prescriptive Analytics for production systems““ folgende neue Fassung:
„o ein weiteres Modul aus dem Schwerpunkt „Industrielles Management“ (siehe Modulkatalog)“.
- (7) Unter dem siebten Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Simulation von Produktionssystemen““ folgende neue Fassung:
„o ein weiteres Modul aus dem Schwerpunkt „Business Analytics and Operations Management“ (siehe Modulkatalog)“.
- (8) Der achte Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:
„- BWL-Schwerpunktmodulgruppe „Marketingmanagement und Innovation“ (24 LP):

zwei Module aus den folgenden Wahlpflichtmodulen (je 6 LP):

- „Industrielles Vertriebsmanagement“
- „Kundenverhalten: Theorien und empirische Analysen“
- „Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt“

und weitere Module aus den folgenden Wahlpflichtmodulen: (je 6 LP)

- „Kundenverhalten: Theorien und empirische Analysen“
- „Technologiemanagement“
- „Qualitative Sozialforschung“
- „Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt“
- „Industrielles Vertriebsmanagement“
- „Spezielle Marketingtrends“ (3 LP) und „Internationales Marketing“ (3 LP)
- ein weiteres Modul aus dem Schwerpunkt „Marketingmanagement und Innovation“ (siehe Modulkatalog).

bb. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Unter dem ersten Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Impact evaluation methods““ folgende neue Fassung:
„o ein weiteres Modul aus dem Schwerpunkt „Economics“ (siehe Modulkatalog)“.
- (2) Unter dem zweiten Spiegelstrich wird nach dem Spiegelpunkt „„Internet of Things und Industrie 4.0““ ein neuer Spiegelpunkt mit den Worten „„Digital Platforms and the AI Economy““ eingefügt und erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem neuen Spiegelpunkt folgende neue Fassung:
„o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“ (siehe Modulkatalog)“.
- (3) Unter dem dritten Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Immobilienmanagement II““ folgende neue Fassung:
„o ein weiteres Modul aus dem Schwerpunkt „Immobilienwirtschaft“ (siehe Modulkatalog)“.

b. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. Unter dem ersten Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Außenwirtschaft 7““ folgende neue Fassung:
„o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Außenwirtschaft“ (siehe Modulkatalog)“.
- bb. Der zweite Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:
„- VWL-Schwerpunktmodulgruppe „Data Science and Econometrics“:
die Pflichtmodule (je 6 LP):
 - „Data Science and Econometrics 1“
 - „Data Science and Econometrics 2“und zwei Module aus den folgenden Wahlpflichtmodulen (je 6 LP):

- „Data Science and Econometrics 3“
 - „Data Science and Econometrics 4“
 - „Data Science and Econometrics 5“
 - „Data Science and Econometrics 6“
 - „Data Science and Econometrics 7“
 - „Data Science and Econometrics 8“
 - „Data Science and Econometrics 9“
 - weitere Module aus dem Schwerpunkt „Data Science and Econometrics“ (siehe Modulkatalog)“.
- cc. Unter dem dritten Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Finanzmärkte 11““ folgende neue Fassung:
„o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Finanzmärkte“ (siehe Modulkatalog)“.
- dd. Unter dem vierten Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Immobilien- und Regionalökonomik 9““ folgende neue Fassung:
„o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Immobilien- und Regionalökonomik“ (siehe Modulkatalog)“.
- ee. Unter dem fünften Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Institutionen und individuelles Verhalten 8““ folgende neue Fassung:
„o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Institutionen und individuelles Verhalten“ (siehe Modulkatalog)“.
- ff. Unter dem sechsten Spiegelstrich erhält der letzte Spiegelpunkt nach dem Spiegelpunkt „„Macroeconomic Analysis 9““ ein neuer Spiegelpunkt mit folgendem Wortlaut angefügt:
„o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Macroeconomic Analysis“ (siehe Modulkatalog)“.
- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird nach dem Spiegelpunkt „„Customer Relationship Management und Business Intelligence““ ein neuer Spiegelpunkt mit folgendem Wortlaut angefügt:
„o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Informationstechnologie“ (siehe Modulkatalog)“.
- bb. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „²Daneben müssen eine oder zwei der nachfolgenden Schwerpunktmodulgruppen (je 24 LP) belegt werden:
- WI-Schwerpunktmodulgruppe „Management der Informationssysteme“ (Business Information Systems):
das Pflichtmodul (6 LP)
 - „Business Engineering“
 drei aus den folgenden Wahlpflichtmodulen (je 6 LP)
 - „Qualitätsmanagement“
 - „Unternehmensarchitekturen“
 - „Sicherheit datenintensiver Anwendungen“
 - „Internet of Things und Industrie 4.0“
 - weitere Module aus dem Schwerpunkt „Management der Informationssysteme“ (siehe Modulkatalog)
 - WI-Schwerpunktmodulgruppe „Digital Business und Data Science“ (24 LP):

vier aus den Wahlpflichtmodulen (je 6 LP)

- „Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen“
- „Social Network Analysis“
- „Unternehmensarchitekturen“
- „Digital Commerce and Finance“
- „Digital Platforms and the AI Economy“
- weitere Module aus dem Schwerpunkt „Digital Business and Data Science“ (siehe Modulkatalog)

- WI-Schwerpunktmodulgruppe „IT Security“ (24 LP):

vier aus den Wahlpflichtmodulen (je 6 LP)

- „Sicherheit datenintensiver Anwendungen“
- „Kryptographie“
- „Sicherheit mobiler Systeme“
- „Mehrseitige Sicherheit in verteilten Systemen“
- „Praxis der IT-Sicherheit“
- weitere Module aus dem Schwerpunkt „IT Security“ (siehe Modulkatalog)“.

cc. In Satz 3 wird am Satzende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd. In Satz 4 wird der Bindestrich am Satzanfang gestrichen und am Satzende ein Punkt angefügt.

d. In Abs. 5 Satz 2 wird am Ende nach dem Spiegelpunkt „„Stadtentwicklung““ ein neuer Spiegelpunkt mit den Worten „„Topics in Housing““ angefügt.

e. In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Alternativ“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird der Spiegelstrich mit den Worten „Online-Quiz“ gestrichen.
- b. In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „fehlerhaft“ die Worte „gemessen an den Anforderungen des Absatzes 4“ eingefügt.
- c. Ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
„(6) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „vor der Themenvergabe“ eingefügt.
- b. In Abs. 3 Satz 9 wird vor dem Wort „bewertet“ die Angabe „5,0“ durch die Worte „„nicht ausreichend“ (5,0)“ ersetzt.
- c. In Abs. 5 Satz 3 wird vor dem Wort „bewertet“ die Angabe „5,0“ durch die Worte „„nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,0)“ ersetzt.
- d. In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „sowie Rundung gemäß § 23“ eingefügt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der oder die Studierende bereits die Masterprüfung im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 an dieser oder einer anderen deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.“

- b. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 „(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der oder die Studierende
 1. eine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 an dieser oder einer anderen deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat.“
14. In § 22 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
 a. In Abs. 1 Satz 3 werden vor den Worten „beim Prüfungssekretariat“ die Worte „welches ohne einen Drittversuch zum endgültigen Nichtbestehen gemäß § 27 Abs. 3 führen würde“ und ein Komma eingefügt.
 b. In Abs. 5 wird vor dem Wort „bewertet“ die Angabe „5,0“ durch die Angabe „„nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,0)“ ersetzt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
 a. In Abs. 2 wird vor dem Wort „bewertet“ die Angabe „5,0“ durch die Angabe „„nicht ausreichend“ (5,0)“ ersetzt.
 b. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 aa. In Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ die Angabe „5,0“ durch die Angabe „„nicht ausreichend“ (5,0)“ ersetzt.
 bb. In Satz 4 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.
 cc. Ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
 „⁵Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.“
 c. In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ die Angabe „5,0“ durch die Angabe „„nicht ausreichend“ (5,0)“ ersetzt.
 d. In Abs. 6 Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ die Angabe „5,0“ durch die Angabe „„nicht ausreichend“ (5,0)“ ersetzt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
 a. In Abs. 1 werden zwei neue Sätze 6 und 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „⁶Wird kein Antrag gestellt, so wird vom Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften das Zeugnis automatisch erstellt und in der Akte abgelegt. ⁷Dies erfolgt nach Ende des Folge semesters, ausgehend von dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.“
 b. In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
18. In § 30 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
19. In § 31 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 7. Februar 2023.

Regensburg, den 7. Februar 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Februar xxx 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Februar 2023.